

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Fraßdorf (Vergnügungssteuersatzung)**

**Beschluss-Nr. 9 – 18 – 5 – 01 vom 18.07.2001**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 3. April 2001 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 09.04.2001) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert am 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf über die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Fraßdorf (Vergnügungssteuersatzung).

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Fraßdorf erhebt Vergnügungssteuern für die folgenden Veranstaltungen gewerblicher Art.

1. Tanzveranstaltungen
2. Veranstaltungen mit Varietécharakter
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von oberster Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit freigegeben worden sind
4. für das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs und ähnlichen Einrichtungen
5. für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräten für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
6. für Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- und gewerbsmäßig ausführen.

### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Clubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher und künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden
3. Veranstaltungen, welche im Rahmen der Dorfradition durchgeführt werden
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Zweck bei der Anmeldung (§ 13) angegeben ist.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen

der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

#### **§ 4 Steuerform**

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschalsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben.
3. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

#### **Kartensteuer**

#### **§ 5 Steuermaßstab**

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an Veranstaltungen gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesonderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den Betrieben vergleichbarer Art üblicher Sätze außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn die einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderwürdig anerkannten Zweck zufließen.

#### **§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten**

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Der Unternehmer der Veranstaltung hat an alle Personen, denen der Zutritt zu einer Veranstaltung gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und diese der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.
5. Die Gemeinde Fraßdorf kann Ausnahmen von Abs. 1 – 4 zulassen.

#### **§ 7 Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 %
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 10 %
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6) 20 %

des Preises oder Entgeltes.

#### **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

1. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die ausgegebenen Karten sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Fraßdorf beim Verwaltungsamt der

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziehetal“ abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

- Die Gemeinde Fraßdorf setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## § 9

### Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

|   | <u>bis zum 31.12.2001</u> | <u>ab dem 01.01.2002</u> |
|---|---------------------------|--------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen  | 50,00 DM                  | 26,00 EURO               |
| 2. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen  | 100,00 DM                 | 52,00 EURO               |
| 3. Musikautomaten   | 20,00 DM                  | 11,00 EURO               |
| 4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 200,00 DM                 | 103,00 EURO              |
| 5. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen  | 20,00 DM                  | 11,00 EURO               |
| 6. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen  | 50,00 DM                  | 26,00 EURO               |

Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß 1 und 2.

## § 10

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde:
  - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.2.; 15.5.; 15.8. und 15.11. eines Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahresgestatten.
- Die Gemeinde Fraßdorf kann vom Unternehmer verlangen, für die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellart anzugeben.

## § 11

### Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung für Zuschauer bestimmten Räume einschließlich Bar und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind den im Freien gelegenen Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen

- Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt bis zum 31.12.2001 0,50 DM, ab dem 01.01.2002 0,26 EURO bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen sowie bis zum 31.12.2001 1,00 DM, ab dem 01.01.2002 0,52 EURO für jede angefangene 10-qm-Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 % dieser Sätze in Ansatz gebracht.
  4. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
  5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **§ 12 Steuer nach Roheinnahme**

1. Für die Steuer nach Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4.

## **§ 13 Meldepflicht**

1. Vergnügungen, welche in der Gemeinde Fraßdorf veranstaltet werden, sind im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“ in 06386 Quellendorf, Gartenstraße 1, spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei der Veranstaltung einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden.  
Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.  
Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, als Tag der Außerbetriebnahme gilt frühestens der Tag der Meldung.

## **§ 14 Sicherheitsleistungen**

Die Gemeinde Fraßdorf kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fraßdorf, den 24.08.2001

gez. Peine  
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. „Oberes Zietetal“ Nr. 4 vom 01.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.